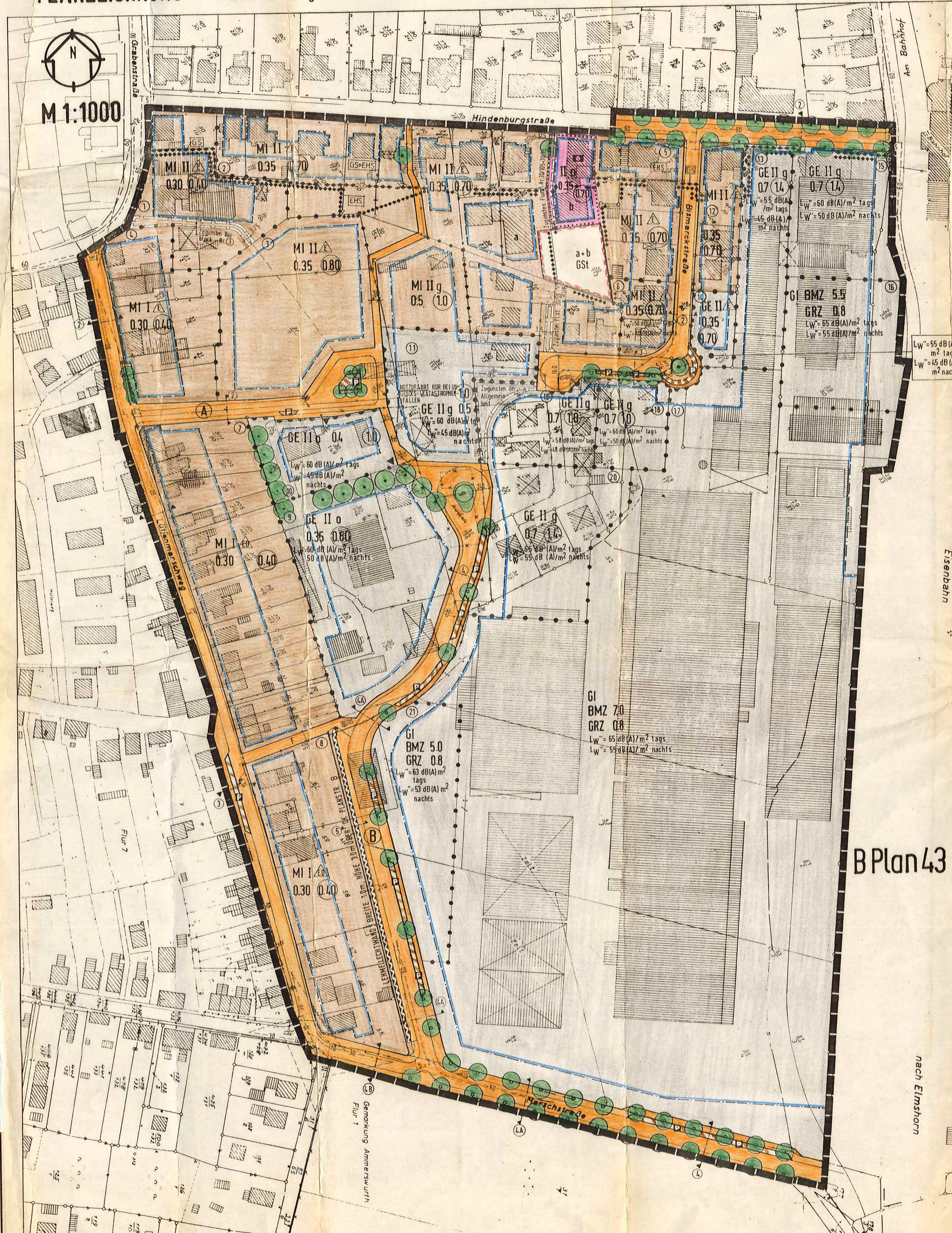


SATZUNG DER STADT MELDORF ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 28

FÜR DAS GEBIET WESTLICH ALDRA UND ALDRA-WERK I
UMGRENZT IM NORDEN DURCH DIE HINDENBURGSTRASSE, IM OSTEN DURCH DIE EISENBHANN,
IM SÜDEN DURCH DIE MARSCHSTRASSE UND IM WESTEN DURCH DEN LÜTJENMARSCHWEG UND DIE GRABENSTRASSE

PLANZEICHNUNG TEIL A Es gilt die BauNVO 1990



ZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN ERLÄUTERUNG RECHTSGRUNDLAGE
Gem. Planz. VO 1981

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNG	RECHTSGRUNDLAGE
FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES (Anordnungen normativen Inhalts)		
■	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches	§ 9 Abs. 7 BauGB
MI	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
GE	Mischgebiet	§ 6 BauNVO
GI	Gewerbegebiet	§ 8 BauNVO
	Industriegebiet	§ 9 BauNVO
MASS DER BAULICHEN NUTZUNG		
0,20	Grundflächenzahl - GRZ -	§§ 16 und 17 BauNVO
0,30	Geschoßflächenzahl - GFZ -	§§ 16 und 17 BauNVO
BMZ 2,0	Baumassenzahl	§§ 16 und 17 BauNVO
II	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze	§§ 16 und 17 BauNVO
BAUWEISE		
0	Offene Bauweise	§ 22 Abs. 2 BauNVO
△	nur Einzelhäuser zulässig	§ 22 Abs. 2 BauNVO
△	nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	§ 22 Abs. 2 BauNVO
g	geschlossene Bauweise	§ 22 Abs. 3 BauNVO
ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN		
—	Baugrenze	§ 23 BauNVO
...	Abgrenzung von Baugebieten unterschiedlicher Art u.o. Maßes der baulichen Nutzung	§ 1 Abs. 4 u. § 16 Abs. 5 BauNVO
□	Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind	§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB
■	Flächen für den Gemeinbedarf	§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB
■	öffentliche Verwaltung	
VERKEHRSFLÄCHEN		
■	Straßenverkehrsfläche	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
■	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
■	öffentliche Parkfläche	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
—	Straßenbegrenzungslinien, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
F	Fußweg	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
Fn	Fußweg Notzufahrt nur bei Unfällen und Katastrophenfällen	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
▲	Bereich ohne Ein- und Ausfahrt	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
▼	Einfahrt	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ENTWICKLUNG DER LANSCHAFT		
●	Bäume zu erhalten	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB
●	Bäume zu pflanzen	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB
■	SONSTIGE PLANZEICHEN mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
■	Flächen für Gemeinschaftsanlagen	§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB
Gst	Gemeinschaftsstellplätze für die Flurstücke 30/105, 30/85 und 30/113	
■	Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes	§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB
Lw	Schalleistungspegel	§ 9 Abs. 4 BauNVO
NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN		
■	Umgrenzung des Gebietes der Gestaltungsatzung Hindenburgstr. § 82 LBO	
■	Umgrenzung des Erhaltungssatzungsgebietes n. § 172 BauGB	
DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER		
22	Flurstücksnummer	
—	vorhandene Flurstücks- und Grundstücksgrenze	
—	wegfallende Grenze	
■	vorhandene Gebäude	
■	wegfallende Gebäude	
—	in Aussicht genommener Zuschnitt der Grundstücke	
▲	Schnitt des Straßenprofils	

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253, sowie nach § 82 der Landesbauordnung vom 24. Februar 1983 (GOBl. Schl.-H., S. 86) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 17. Dezember 1991 und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens von ... beim Landrat des Kreises Dithmarschen folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 28 der Stadt Meldorf für das Gebiet westlich Aldra und Aldra-Werk I, umgrenzt im Norden durch die Hindenburgstraße, im Osten durch die Eisenbahn, im Süden durch die Marschstraße und im Westen durch den Lütjenmarschweg und die Grabenstraße, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

TEXT TEIL B

- Festsetzungen über die äußere Gestalt der baulichen Anlagen in den MI-Gebieten der Baublöcke 12 (außer F-Nr. 301, 4, 5; Lütjenmarschweg 3012, 3013, 3018, 3019, 301104, 301106, 301107, 301108, 301109, 1; Lütjenmarschweg 30111, 3, 4, 7 und 8)
- Höhen der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 2 BauGB)
 - Geltungsbereich Baublöcke 16, 17, 18, 19, 20 (Aldra-Hauptfläche). Die max. Höhe der baulichen Anlagen wird mit + 12,0 m über der vorhandenen mittleren Geländeoberkante im Bereich der überbaubaren Flächen festgesetzt.
 - Die Dachneigung der Wohngebäude muß 35° bis 55° betragen. Die Dachneigung der Nebengebäude muß mind. 20° betragen.
 - Als Dachdeckungsmaterialien sind für die Wohngebäude nur Dachpfannen oder Dachziegel zulässig, für die Nebengebäude darüber hinaus Blech- und Pappeckung.
 - Geltungsbereich Baublöcke 13, 15 und 21 (Aldra-Rand). Die max. Höhe der baulichen Anlagen wird mit + 12,0 m über der vorhandenen, mittleren Geländeoberkante im Bereich der überbaubaren Fläche festgesetzt. Die Traufhöhe (Schnittpunkt der Außenwandflächen mit der äußeren Dachfläche) wird mit max. 7,5 m über der vorhandenen mittleren Geländeoberkante im Bereich der überbaubaren Fläche festgesetzt. Ausnahmeweise sind Windenergieanlagen zulässig.
- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit §§ 1, 6, 8 und 9 BauNVO)

Geltungsbereich: MI-, GE- und GI-Gebiete
Innerhalb des Plangebietes ist die allgemein zulässige Nutzung "Tankstellen" nicht zulässig.

 - Gliederung der Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und eines Mischgebietes (MI)
Innerhalb der nachfolgend aufgeführten Baublöcke (Teilflächen) dürfen keine Betriebe und Anlagen betrieben werden, die am Tage von 6-22 Uhr bzw. in der Nacht von 22-6 Uhr folgende flächenbezogenen Schalleistungspegel überschreiten (§ 1 Abs. 4 BauNVO):

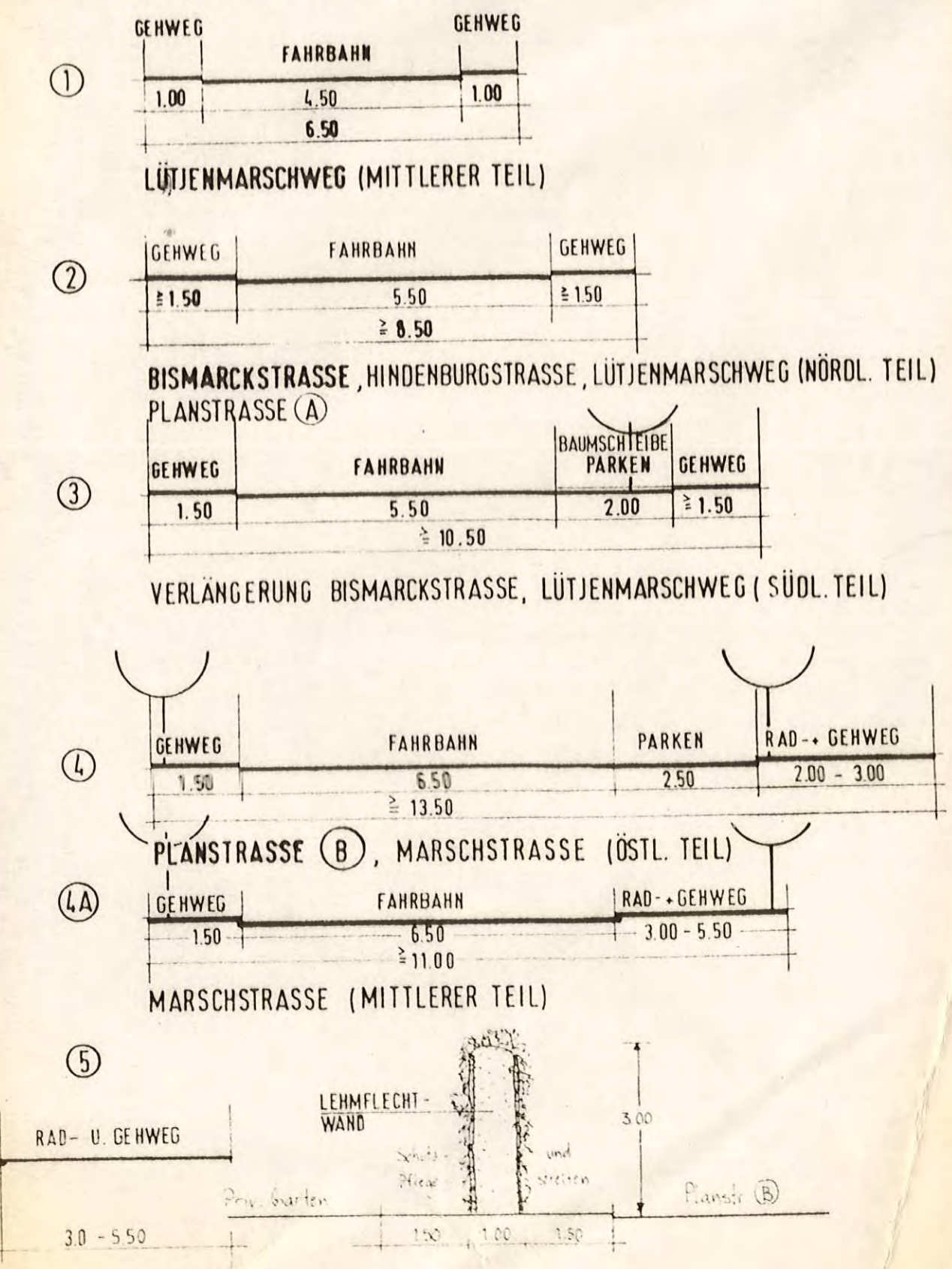
Baublock	Lw* tags dB (A)/m ²	Lw* nachts dB (A)/m ²
6	50	45
13 + 14	50	45
19	58	48
10+11	60	45
9, 15+18	60	50
20	65	55
16+17	65	55
21	65	55
- Gemeinschaftsstellplätze - Gst

Durch die Buchstaben a und b erfolgt die Zuordnung der Gemeinschaftsstellplätze.

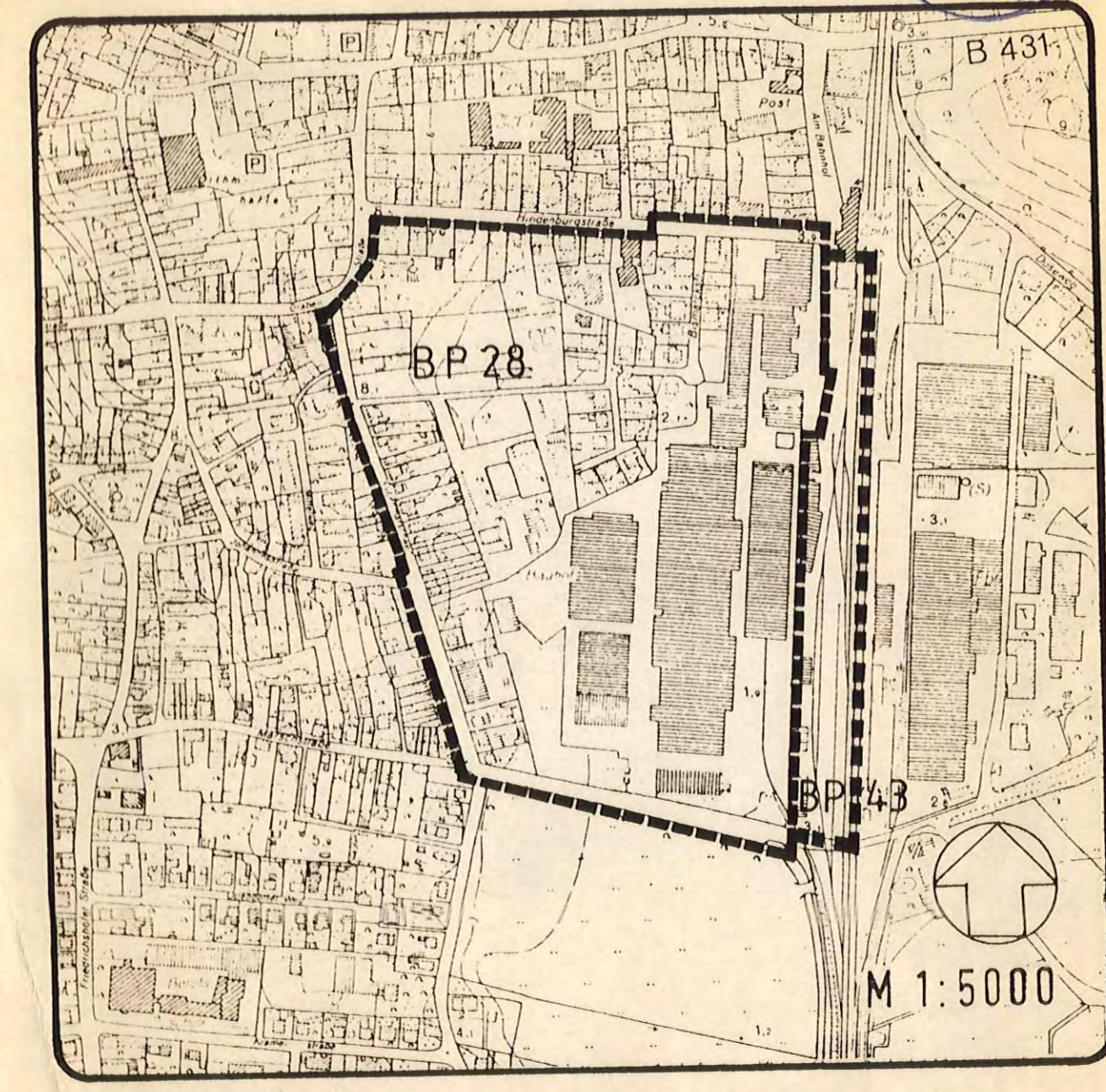
Für Block 10 gilt:
Dieses Grundstück darf nach der Festsetzung von der Planstraße A aus ausnahmeweise nur von PKWs angefahren werden.

Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind - Sichtdreieck -
Im Bereich der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind - Sichtdreiecke - sind oberhalb einer Höhe von 70 cm, bezogen auf die Straßenoberkante - Fahrbahn - von jeglicher Bebauung, Bepflanzung, Einfriedigung oder ähnlicher Nutzung freizuhalten. In diesen Flächen sind Grundstückszufahrten unzulässig.

PROFILE M 1:100



- Aufstellung aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 18.07.1978. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist im amtlichen Bekanntmachungsblatt am 04.08.1978 erfolgt.
Meldorf, 6. Januar 1992 *Wolfgang Kuback* Bürgermeister
- Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 2 a Abs 2 BauGB ist am 05.06.1981 und am 05.06.1986 sowie jeweils darauffolgende 14 Tagen durchgeführt worden.
Meldorf, 6. Januar 1992 *Wolfgang Kuback* Bürgermeister
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 25.11.1982 und vom 09.03.1991 Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Meldorf, 6. Januar 1992 *Wolfgang Kuback* Bürgermeister
- Die Stadtvertretung hat am 20.03.1990 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Ausrufung bestimmt.
Meldorf, 6. Januar 1992 *Wolfgang Kuback* Bürgermeister
- Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 18.04.1991 bis zum 22.11.1991 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 04.04.1991 im amtlichen Bekanntmachungsblatt ortsüblich bekannt gemacht worden.
Meldorf, 6. Januar 1992 *Wolfgang Kuback* Bürgermeister
- Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der ersten öffentlichen Auslegung geändert worden. Daher haben der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung in 1991 bis zum 29.11.1991 erneut im Rathaus der Stadt Meldorf während der Dienststunden öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 22.11.1990 und am 16.10.1991 im amtlichen Bekanntmachungsblatt ortsüblich bekannt gemacht worden.
Meldorf, 6. Januar 1992 *Wolfgang Kuback* Bürgermeister
- Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen in jeder Hinsicht in Betrachtung am 17.12.1991 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Meldorf, 6. Januar 1992 *Wolfgang Kuback* Bürgermeister
- Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 17.12.1991 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtvertretung vom 17.12.1991 gebilligt.
Meldorf, 6. Januar 1992 *Wolfgang Kuback* Bürgermeister
- Der katastermäßige Bestand am ... 01. Okt. 1991, sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.
Meldorf, 12. Feb. 1992 *Man* Leiter des Katasteramtes
- Der Bebauungsplan ist nach § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 BauGB am ... 13. Mai 1992... dem Landrat des Kreises Dithmarschen angezeigt worden. Dieser hat mit Verfügung vom 02.05.1992... Az. 46/92/010/4 erklärt, daß er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht.
Meldorf, 13. Mai 1992 *Wolfgang Kuback* Bürgermeister
- Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgeschrieben.
Meldorf, 13. Mai 1992 *Wolfgang Kuback* Bürgermeister
- Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von Jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt der Auslegung zu erlangen ist, sind am 19.05.1992... ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist die auf der Entscheidung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am ... 21. Mai 1992... in Kraft getreten.
Meldorf, 21. Mai 1992 *Wolfgang Kuback* Bürgermeister



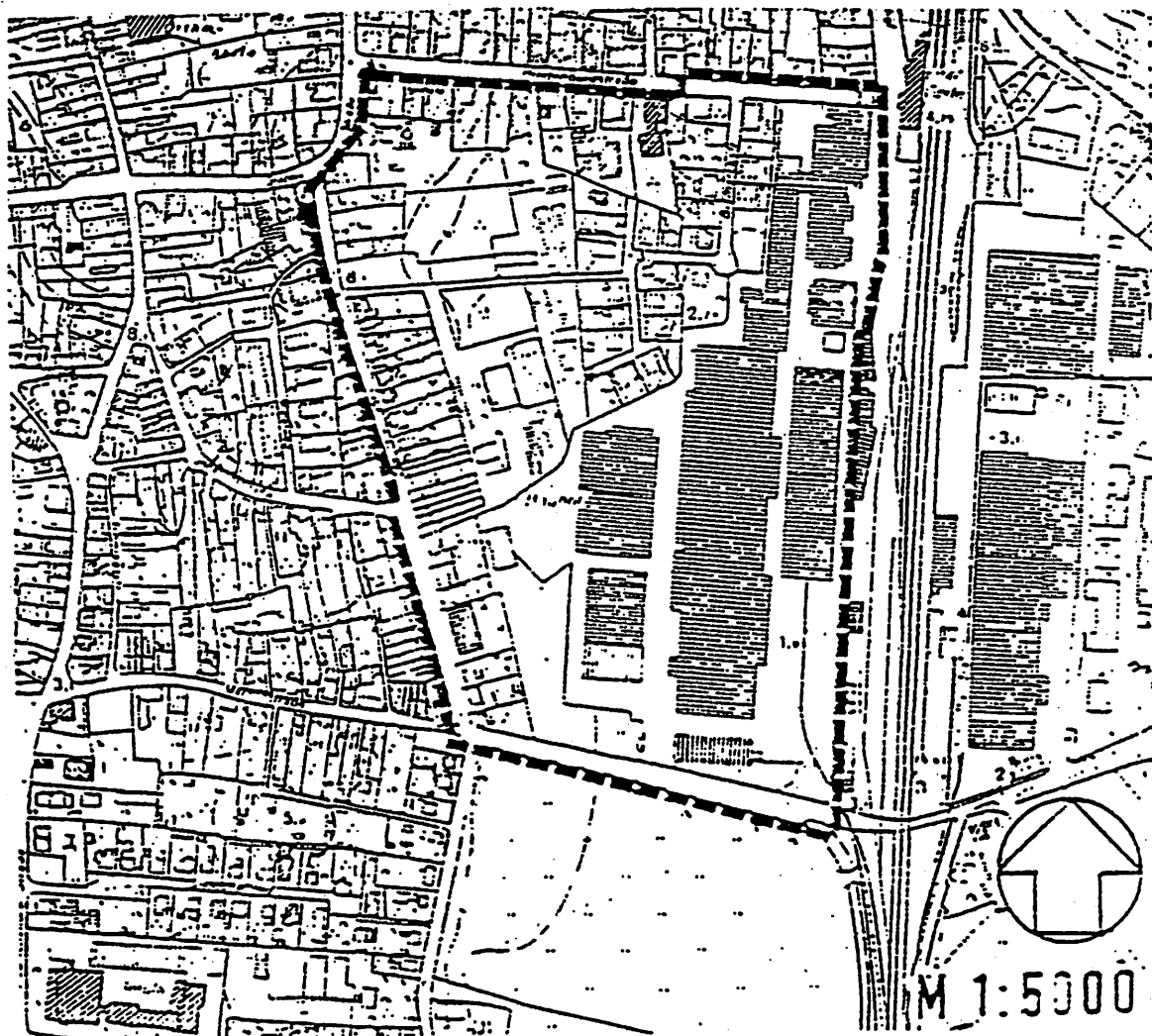
SATZUNG DER STADT MELDORF ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 28 GEBIET WESTL. ALDRA UND ALDRA-WERK I

BEGRÜNDUNG

zum Bebauungsplan Nr. 28 für das Gebiet westlich ALDRA und ALDRA-Werk 1

umgrenzt im Norden durch die Hindenburgstraße, im Osten durch die Eisenbahn, im Süden durch die Marschstraße und im Westen durch den Lütjenmarschweg und die Grabenstraße

1. Erfordernis der Planung
2. Entwicklung der Planung aus dem F-Plan
3. Lage des Plangebietes
4. Städtebauliche Maßnahmen
5. Erschließung des Plangebietes
6. Ver- und Entsorgungsmaßnahmen
7. Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens
8. Immissionsschutz
9. Kostenzusammenstellung für die Erschließung
10. 8 Anlagen



1. ERFORDERNIS DER PLANAUFSTELLUNG

Die Stadtvertretung der Stadt Meldorf hat am 18.07.78 für das Gebiet "ALDRA", bestehend aus den Flächen westlich der Bundesbahnhauptstrecke Hamburg-Westerland und nördlich und südlich der Marschstraße, die Aufstellung von Bebauungsplänen (28 a-c) beschlossen. Die Aufstellung der Bebauungspläne wurde erforderlich, um

- a) die infolge der von dem Industriebetrieb "ALDRA" ausgehenden Immissionen beeinträchtigten Wohn- und Arbeitsverhältnissen in westlich und nördlich angrenzenden Bereichen neu zu ordnen und zu sanieren,
- b) sowohl die weitere Entwicklung des Industriebetriebes "ALDRA" auf der vorhandenen Betriebsfläche als auch die vorhandenen Anlagen und Betriebsteile mit den Belangen des Immissionsschutzes abzustimmen, und
- c) die Entwicklung des Industriebetriebes "ALDRA" über die vorhandene Betriebsfläche in südlicher Richtung zu gewährleisten, aber auch um Flächen für andere Gewerbegebiete bereitzuhalten. Nach der planerischen Durcharbeitung für die Einzelbereiche wurde die Zusammenfassung der Bebauungspläne 28a + 28 b im Bebauungsplan Nr. 28 erforderlich.

2. ENTWICKLUNG DER PLANUNG AUS DEM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Der Bebauungsplan Nr. 28 wurde aus dem derzeit gültigen Flächennutzungsplan und dessen 1. Änderung für den Bereich ALDRA entwickelt.

Die folgenden vier Abweichungen vom derzeit gültigen F-Plan werden bei der 14. F-Plan-Änderung überarbeitet:

1. Die Fläche für Versorgungsanlagen (Bauhof) und die östlich anschließende Fläche bis zu den Wohnhäusern an der Bismarckstraße werden gegenüber der 1. Änderung des F-Plans im vorliegenden B-Plan in GE-Gebiet gewandelt.
2. Die Fläche nördlich der "westlichen Bismarckstraße" bis zur südlichen Begrenzung der Gemeinschaftsstellplätze wurden vom im F-Plan vorgesehenen gewerbliche Nutzung in eine Mischnutzung gewandelt.
3. Das südlich der Hindenburgstraße (geplante Baublöcke 13 + 15) lt. F-Plan vorgesehene GI-Gebiet wird im B-Plan in ein GE-Gebiet geändert.
4. Der geplante Baublock 11 und die südlich angrenzenden Flächen werden von Misch- in Gewerbeflächen gewandelt.

3. LAGE DES PLANGEBIETES

Das Plangebiet ist insgesamt ca. 15,0 ha groß. Der Lütjenmarschweg bildet mit den westlich gelegenen MI-Gebieten und der dort überwiegenden Wohnbebauung die westliche Grenze. Die Hindenburgstraße mit der vorherrschenden Nutzung des Dienstleistungsbereiches und dem Wohnen grenzt das Plangebiet zum Norden ab.

Es wird im Osten begrenzt durch die Bundesbahnhauptstrecke Hamburg-Westerland, im Süden durch die Marschstraße.

4. STÄDTEBAULICHE MASSNAHMEN

Die wesentlichen städtebaulichen Maßnahmen betreffen das nordwestlich an das Betriebsgelände "ALDRA" angrenzende Gewerbegebiet bis südlich der Hindenburgstraße und westlich der Bebauung am Lütjenmarschweg mit der vorhandenen Wohnbebauung sowie die Fläche des Versorgungsunternehmens "Schlesweg", dem städtischen Bauhof, dem Pumpgebäude des Wasserbeschaffungsverbandes sowie der Fläche einer ehemaligen Gärtnerei.

Die städtebauliche Neuordnung der Umgebung der Eis-marckstraße erfolgt unter weitgehender Beseitigung der vorhandenen Wohnbebauung. Die gewerbliche Neubebauung soll in ihrer Anordnung eine "Einkapselung" des Industriebetriebes an dieser Stelle bewirken und somit die von dem Betrieb ausgehenden Emissionen eindämmen.

Die Festsetzung als GI-Gebiet wurde erforderlich, um dem Industriebetrieb Aldra den Bestand und eine begrenzte Entwicklung zu ermöglichen. Es sind GE-Gebiete geplant als Abstufung vom GI-Gebiet zu den direkt angrenzenden Mischgebieten an der Hindenburgstraße und dem Lütjenmarschweg. Eine weitere Abstufung geschieht durch die allmähliche Reduzierung der Schallimmissionen sowie durch die geplante Lärmschutzwand westlich der südlichen Planstraße B.

Der überwiegende Teil des für "ALDRA" vorgehaltenen Plangebietes ist bereits bebaut. Erweiterungsmöglichkeiten bestehen auf dem vorhandenen Betriebsgelände im südlichen und im westlichen Teil. Zusätzliche Erweiterungen werden bei dem Betrieb angestrebten Zuerwerb der nordwestlich angrenzenden Gewerbefläche möglich. Die im nordwestlichen Teil festgesetzte geschlossene Bauweise soll die in diesem Bereich des Betriebes besonders intensiv auftretenden Lärmimmissionen eindämmen.

Tankstellen sollen im Plangebiet nicht zugelassen werden, da erstens um und im Plangebiet keine qualifizierten Straßen vorhanden oder geplant sind. Zweitens soll ein zusätzlicher Zielverkehr in den teilweise engen Straßen vermieden werden.

Im Nordbereich des Plangebietes zur Hindenburgstraße und Bismarckstraße sind Gewerbegebiete festgesetzt. Diese Übergangszonen sind städtebaulich gestalterisch und zum Schutz der unmittelbar angrenzenden MI-Gebiete mit der überwiegenden Wohnnutzung erforderlich. Darüber hinaus ist die in diesem Teil vorhandene Nutzung - Büro, Lehrwerkstatt, Sozialräume, Verkaufsausstellung etc. - als nicht erheblich störende Betriebsteile für die angrenzenden Gebiete an der Bismarckstraße wünschenswert und soll in der Grundstruktur erhalten bleiben.

Die notwendige Neuordnung der heute un bebauten Flächen der ehemaligen Gärtnerei Niemann und die Planung einer fußläufigen Anbindung an den Kernbereich macht die Einbeziehung der außerhalb des Sanierungsgebietes "Aldra" (s. Anlage V) liegenden Flächen im nordwestlichen B-Plangebiet - Ecke Lütjenmarschweg, Grabenstraße, Hindenburgstraße - (Baublock 1, 2, 3 und 4) in den Geltungsbereich des B-Planes 28 erforderlich.

Die bebauten Gebiete an der Hindenburgstraße und Bismarckstraße bleiben in ihrer städtebaulichen Ordnung grundsätzlich unangetastet. Für die Bebauung südlich der Hindenburgstraße (ohne Aldra) gilt die für diesen Bereich aufgestellte "Gestaltungssatzung Hindenburgstraße" (Geltungsbereich s. Anlage III). Zudem gilt für diesen Bereich die Erhaltungssatzung der Stadt Meldorf (s. Anlage IV). In der denkmalpflegerischen Zielsetzung für Meldorf vom April 1979 des Landesamtes für Denkmalpflege ist die Hindenburgstraße als Denkmalschutzzone und erhaltenswerter Ortsteil nach § 1 BauGB eingestuft. Zur Sicherung dieser Zielsetzung wurden Einzelhausbebauung und erhaltende Baugrenzen festgesetzt.

Bei der unmittelbaren Nachbarschaft von MI-Gebieten, die hauptsächlich dem Wohnen dienen und Gewerbegebieten müssen Nutzungseinschränkungen von beiden Seiten in Kauf genommen werden. So sollen Immissionen durch die Festsetzung eines flächenbezogenen Schalleistungspegels reduziert werden. Die geplante "Pufferzone" mit nicht störenden Betrieben sowie eine Lärmschutzwand bilden einen ausreichenden Immissionschutz. Besonders drastische Einschränkungen müssen dem Baublock 6 (Ecke Bismarckstraße) auferlegt werden (flächenbezogener Schalleistungspegel von tags 50 dB (A)/m² und nachts 40 dB (A)/m²).

Nur durch diese scharfe Festsetzung wird eine weitere Ausbreitung schallintensiver Nutzungen in Richtung Mischgebiet verhindert.

Das "Amt Meldorf-Land" ist als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung "Verwaltung" festgesetzt.

5. ERSCHLIESSUNG

Das Plangebiet ist derzeit vom Lütjenmarschweg, der Hindenburgstraße und über die Bismarckstraße erschlossen. Das Betriebsgelände der "ALDRA" kann von der Marschstraße, aber auch von der Hindenburgstraße angefahren werden.

Die Misch- und Gewerbegebiete werden von Westen neu erschlossen durch die Planstraße A und die nach Westen verlängerte Bismarckstraße. Beide enden in einem Wendehammer, um eine Fahrverbindung von der Hindenburgstraße zum Lütjenmarschweg zu vermeiden.

Die Planstraße B erschließt die "ALDRA"-Erweiterungsflächen sowie drei weitere Gewerbegebietsblöcke.

Die Zufahrt für LKW und PKW der "ALDRA"-Betriebsangehörigen erfolgt direkt von der Marschstraße und der Planstraße B. Die Bismarckstraße dient lediglich als Notzufahrt für die Feuerwehr; weiterer Werksverkehr soll hier zur Vermeidung von Störungen der Anwohner unterbleiben.

Die Fußwege dienen der Anbindung sowohl der gewerblichen Bereiche als auch der geplanten Mischgebiete (Nutzung Handwerksbetriebe oder Wohnbebauung) an den Kernbereich.

Die Stellplätze der ALDRA-Betriebsangehörigen befinden sich derzeit an der Westgrenze des Werksgeländes; bei baulichen Erweiterungen werden sie an anderer Stelle auf "ALDRA"-eigenem Grundstück untergebracht (s. Stellplatz-Nachweis).

Erforderliche Stellplätze im Plangebiet sollen auf den Grundstücken untergebracht werden, Parkplätze und Besucherstellplätze im Straßenraum in Parkbuchten. In der Bismarckstraße gibt es 2 in Längsaufstellung, in der Planstraße A 3 im Wendehammer, im Lütjenmarschweg und an der Planstraße B 12 sowie 4 LKW-Stellplätze in Längsaufstellung am Straßenrand. Die erforderlichen 12 Parkplätze der Hindenburgstraße sollen auf den geplanten Parkplätzen am Bahnhof und an der Dithmarschenhalle untergebracht werden, die beide weniger als 5 Minuten Fußweg-Entfernung zur Hindenburgstraße aufweisen (siehe Anlage II Stellplatznachweis).

Um eine weitere Verkehrsbelastung der mittleren Marschstraße zu vermeiden, sollen LKWs aus der Planstraße B nur nach Osten in die Marschstraße einbiegen und der Knotenpunkt als Einengung gestaltet werden.

Folgende Vorfahrtsregelungen gelten am Rand des Plangebietes: Die Straße "Am Bahnhof" ist gegenüber der Hindenburgstraße, die Hindenburgstraße gegenüber der Bismarckstraße, die Grabenstraße gegenüber der Hindenburgstraße und dem Lütjenmarschweg, der Lütjenmarschweg gegenüber der Planstraße A, die Marschstraße/Planstraße B gegenüber der westlichen Marschstraße vorfahrtsberechtigt. An den Ecken Marschstraße/Trotzenburg und Marschstraße/Lütjenmarschweg gilt "rechts vor links". Die Sichtdreiecke sind für eine Geschwindigkeit von 50 km/h bemessen.

6. VER- UND ENTSORGUNGSMASSNAHMEN

6.1 Elektrischer Strom

Das Plangebiet wird durch die Schlesweg mit elektrischem Strom versorgt. Eine direkte Bepflanzung von Kabeltrassen mit tiefwurzelnden Bäumen ist zu vermeiden.

6.2 Wasserversorgung

Die Wasserversorgung erfolgt durch den Wasserbeschaffungsverband Süderdithmarschen.

6.3 Fernmeldeeinrichtungen

Das Plangebiet ist durch die Deutsche Bundespost versorgt.

6.4 Müllbeseitigung

Die Müllbeseitigung erfolgt über die zentrale Müllabfuhr. Die Müllbeseitigung ist durch Satzung über die Abfallbeseitigung im Kreis Dithmarschen geregelt.

Die Beseitigung von in der Produktion anfallenden Abfällen ist Angelegenheit des Betriebes.

6.5 Abwasserbeseitigung

a) Schmutzwasser

Das anfallende Schmutzwasser wird der mechanisch-biologischen Kläranlage der Stadt zugeführt.

b) Oberflächenwasser

Das anfallende Oberflächenwasser wird über die vorhandene bzw. die innerhalb der Baumaßnahme zu erstellende Regenwasserkanalisation an die Vorflut abgegeben.

Bei erhöhter Einleitungskapazität wird eine erweiterte Einleitungsgenehmigung eingeholt.

c) Gewerbliches Abwasser

Nach Aussage der Fa. "Aldra" wird kein spezifisch belastetes, gewerbliches Abwasser anfallen, das anfallende Abwasser kann von der kommunalen Kläranlage gereinigt werden. Falls durch betriebliche Umstellungen industrielle Abwässer anfallen, wird nach Absprache mit dem Stadtbauamt das vorhandene städtische Klärwerk um die entsprechenden Vorreinigungsstufen ergänzt.

6.6 Gasversorgung

Eine Versorgung des Plangebietes mit Erdgas durch die Schlesweg kann nur erfolgen, wenn sich ein wirtschaftlicher Netzausbau abzeichnet.

7. **MASSNAHMEN ZUR ORDNUNG DES GRUND UND BODENS**

Die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes erfaßten Flurstücke sowie die Eigentumsverhältnisse sind im beigefügten Eigentümerverzeichnis mit den erforderlichen Daten aufgeführt.

Die von der Neuordnung betroffenen Flächen sollen möglichst im Wege freiwilliger Vereinbarungen (Tausch, Kauf) erworben werden.

Soweit sich das zu bebauende Gelände in privatem Besitz befindet und die jetzigen Grundstücksgrenzen eine Bebauung nach dem vorliegenden B-Plan nicht erlauben, müssen bodenordnende Maßnahmen gem. §§ 45ff BauGB, bei Grenzregelungen des Verfahren nach § 80 ff BauGB sowie bei Inanspruchnahme privater Flächen für öffentliche Zwecke das Verfahren nach §§ 85 ff BauGB vorgesehen werden.

Die vorgenannten Maßnahmen und Verfahren sollen jedoch nur dann durchgeführt werden, wenn die geplanten Maßnahmen nicht oder nicht zu tragbaren Bedingungen oder nicht rechtzeitig im Wege freier Vereinbarungen durchgeführt werden können.

8. IMMISIONSSCHUTZ

Maßnahmen an Betriebsteilen und Anlagen

Grundlage für die Immissionsschutzmaßnahmen ist die "Schalltechnische Stellungnahme des Technischen Überwachungs-Vereins Norddeutschland e. V. (TÜV)" vom 19.07.1989 und der Nachtrag vom 21.2.1990 (Anlage der Begründung), "Maßnahmen zur Verminderung der Lärm- und Staubimmissionen in der Nachbarschaft der Firma ALDRA" und die "Lärmimmissionsprognose zur geplanten Betriebserweiterung der Firma ALDRA in Meldorf" des TÜV vom 26.11.1979.

Die Schallschutzmaßnahmen gelten sowohl für vorhandene Betriebsteile und Anlagen als auch für geplante Erweiterungen. Westlich der Planstraße B ist eine Lärmschutzwand erforderlich.

Die Maßnahmen zur Begrenzung von Staubemissionen betreffen die vorhandenen Anlagen und Betriebsteile und sind zugleich auch verbindlich für geplante Erweiterungen. Für die Staubbegrenzung in der Abluft gilt die jeweils gültige Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (7. BImSchV) vom 18.12.1975.

Die Notwendigkeit und Begründung der jeweiligen Maßnahmen bzw. Festsetzungen sind dem o. g. Gutachten zu entnehmen. Es ist Bestandteil dieser Begründung (Anlage VI und VII).

9. KOSTEN

Erschließungskosten für die Stadt Meldorf entstehen für:

Grunderwerb,
Abriß von Gebäuden,
Straßen und Wegebau,
Straßenbeleuchtung,
Straßenentwässerung,
Baumpflanzungen im öffentlichen Straßenraum,
Lehmflechtwand,
Fuß- u. Radweg und LKW-Parkstreifen an der Marschstraße,
Knotenpunkt Marschstraße/Planstraße B,
Parkstreifen am Lütjenmarschweg.

Die Gesamterschließungskosten betragen ca. DM 1.505.000,-. Es ist vorgesehen, die Erschließung teilweise aus Städtebauförderungsmitteln zu finanzieren

Unterhalt und Pflege der angepflanzten und vorhandenen Bäume obliegen der Stadt, soweit sich diese im öffentlichen Straßenraum befinden.

Meldorf, den ..6... Januar 1992

Wolfgang Weber

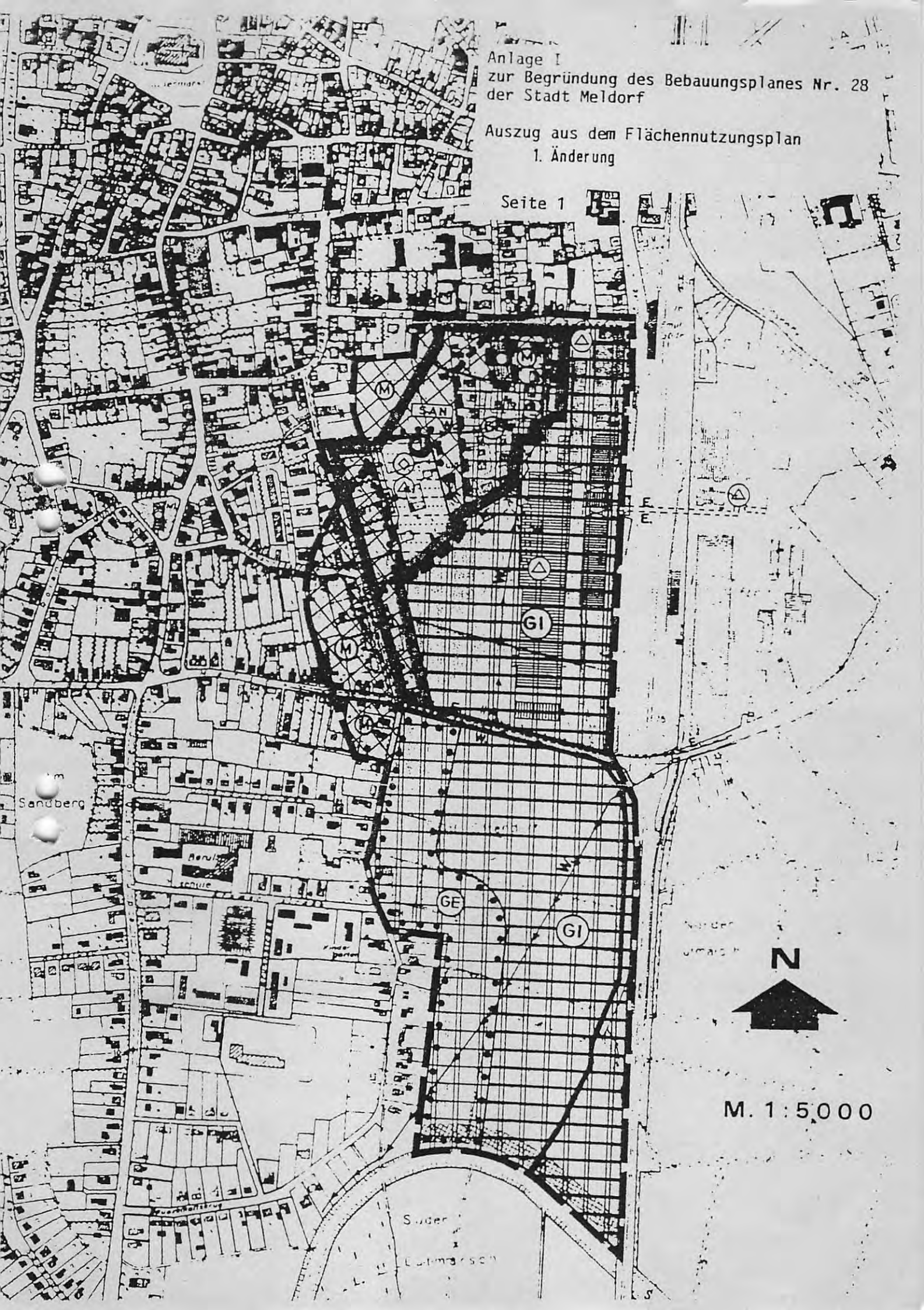
Bürgermeister




Anlage I
zur Begründung des Bebauungsplanes Nr. 28
der Stadt Meldorf



Auszug aus dem Flächennutzungsplan
1. Änderung


Seite 1


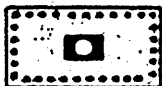





M. 1:5000


Z E I C H E N E R K L Ä R U N G
 Geltungsbereich


 Fläche der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes
(getrichelte Linie -rot/schwarz-, Fläche des Kreises -grün-)
Art der baulichen Nutzung
 Gemischte Bauflächen


 Gewerbegebiet


 Industriegebiet
Fläche für den Gemeinbedarf
 Verwaltungsgebäude
Flächen für Versorgungsanlagen.
 Schaltanlage

 Umspannstation
Führung unterirdischer Versorgungsanlagen
 20 KV Erdkabel

 Wasserleitung

 Straßenverkehrsfläche (Marschstraße)

 Umgrenzung des Sanierungsgebietes

 Vorfluter

 Das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern -Schutzgrün-

 Flächen für Vorkehrungen gegen schädliche Umwelteinwirkungen
im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (§ 5 Abs. 2 Ziffer 6 BBauG)

tehenden, teilweise vorhergenehmigten
utzungsplan wird gemäß § 1 Abs. 1 und 2
Bundesbaugesetzes vom 14. August 1976
2256) der bisher nicht genehmigte Teil-
d die Änderung des wirksamen Flächen-
nes im Bereich "Aldra", bestehend aus
n, dem westlich der Bundesbahnhaupt-
mburr-Westerland und nördlich und süd-
arschstraße liegen, aufgestellt auf der
des Aufstellungsbeschlusses der Stadt -
vom 18.7.1979.....

en 26.6.1980.....


Bürgermeister

utzungsplan im Bereich "Aldra" wurde
1979... von der Stadtvertretung be-
erungsbereich des Flächennutzungsplanes
"Aldra" wurde mit Beschluß der Stadt -
vom 19.9.1979... gebilligt.


en 24.6.1980.....

Bürgermeister

utzungsplan im Bereich "Aldra" ist am
1980... mit der bewirkten Bekanntmachung
igung sowie des Ortes und der Zeit der
rechtsverbindlich geworden und liegt zu-
dem Erläuterungsbericht auf Dauer
aus.

en 29.10.1980.....

Bürgermeister


Der Entwurf des Flächennutzungsplanes im Bereich
"Aldra" sowie der Erläuterungsbericht wurden
gemäß § 2a Abs. 6 BBauG in der Zeit vom 9.8.1979
bis 19.9.1979 nach vorheriger am 1.9.1979
abgeschlossener Bekanntmachung öffentlich ausge-
legen.

Meldorf, den 26.6.1980.....

Bürgermeister

Die Genehmigung des Flächennutzungsplanes im Bereich
"Aldra" gemäß § 6 BBauG wurde mit Erlaß des Innen-
ministers vom 18. August 1980 Az.: I. d. d. 512.771-517-14
erteilt.

Kiel, den 27. August 1980.....

Der Innenminister des Landes Schleswig-Holstein



Auftrag
Klein
Stein Kopf

Flächennutzungsplan der Stadt Meldorf

FÜR DEN BISHER NICHT GENEHMIGTEN
TEILBEREICH UND 1.ÄNDERUNG DES WIRKSAMEN
FLÄCHENNUTZUNGSPLANES IM BEREICH ALDRA

Dieser Plan berücksichtigt die im Genehmigungsverlaß des
Innenministers vom 28.7.1980 - Az.: I. d. d. 512.771-517-14 - 1. Änd-
erhaltene Auflagen Litter 1 u. 2 gemäß Beschluß der Stadt-
vertretung vom 13.3.1980.

Meldorf, den 26.6.1980


Bürgermeister

Anlage II zum B-Plan Nr. 28 der Stadt Meldorf

Stellplatznachweis

Planstraße A

a) Baublock 3

Wohngebäude mit ca. 10 WE insgesamt

10 WE x 1 = 10 ST auf den Grundstücken
1/3 x 10 = 3 P im Straßenraum

alternativ:

2 Gewerbebetriebe mit ca. 16 Beschäftigten

16 B : 3 = 6 ST auf den Grundstücken
1/3 x 6 = 2 P im Straßenraum.

Für den Baublock 3 werden 3 P im Wendehammer untergebracht.

b) Baublock 10

Schlesweg mit 4 Beschäftigten

4 B : 3 = 1,5 ST auf dem Grundstück
1/3 x 1,5 = 0,5 P

4 ST sind auf dem Grundstück genehmigt, weit mehr als rechnerisch erforderlich, so daß die erforderlichen Parkplätze eingeschlossen sind.

c) Baublock 5 (Teilgebiet nördlich Baublock 11)

1 Wohngebäude, evtl. mit Büro
1 ST auf dem Grundstück
1 P im Straßenraum (Wendehammer).

Bismarckstraße

13 Wohngrundstücke

13 x 1,5 = 19 ST auf den Grundstücken
1/3 x 19 = 6 P im Straßenraum
(in Parkbuchten und im Rondel).

Planstraße B

a) Baublock 11

Gewerbebetrieb mit ca. 15 Beschäftigten

15 B : 3 = 5 ST auf dem Grundstück
1/3 x 5 = 2 P im Straßenraum (Parkbucht).

b) Baublock 9

Bauhof mit 12 Beschäftigten

12 B : 3 = 4 ST auf dem Grundstück
1/3 x 4 = 1 P im Straßenraum (Parkbucht).

c) ALDRA mit 290 Beschäftigten/Schicht

290 B : 3 = 97 ST auf dem Grundstück
1/3 x 97 = 32 P auf dem Grundstück.
(Bestätigung der "Meldorfer Holzverarbeitungs GmbH", siehe
Verfahrensakte).

Zusätzlich werden 4 LKW-Stellplätze in Parkbuchten an der
Marschstraße und in der Planstraße B angeordnet.
Für 3 Parkplätze sind Parkbuchten erforderlich.

Hindenburgstraße

24 Wohngebäude

24 WE x 1,5 = 36 ST auf den Grundstücken
1/3 x 36 = 12 P.

Die Verwaltungsgebäude der Flurstücke 30/105, 30/85 und
30/113 bringen Stellplätze und Parkplätze auf dem Gemein-
schaftsstellplatz unter.

Zwei Büro- und Verwaltungsgebäude werden von ALDRA genutzt,
die Park- und Stellplätze sind im Innenhof nördlich der Ge-
bäude und im Baublock 13 auf eigenem Grundstück unterge-
bracht.

Die 12 Parkplätze der Wohngrundstücke sowie diejenigen einer Gemeinschaftseinrichtung und von 3 Dienstleistungsbetrieben werden auf nahegelegenen Parkplätzen am Bahnhof (neu zu schaffende Parkanlage am ZOB) und an der Dithmarschenhalle (Parkplatzerweiterung) untergebracht, da innerhalb der Altstadtbebauung keine ausreichende Fläche zur Verfügung steht. Die geplanten Parkplätze in diesem Bereich werden bis ca. 1995 ausgebaut sein.

Lütjenmarschweg

Westl. Seite: 19 Wohneinheiten mit Stellplätzen auf eigenen Grundstücken

19 : 3 =

6 P in Parkbucht.

Östl. Seite: 28 Wohneinheiten mit Stellplätzen auf eigenen Grundstücken

28 : 3 =

9 P in Parkbuchten entlang der Planstraße B.

Anlage VI

Technischer Überwachungs-Verein
Norddeutschland e.V.



Schalltechnische Stellungnahme

zum Bebauungsplan Nr. 28
der Stadt Meldorf

Auftraggeber: Stadt Meldorf
 Postfach 11 40
 2223 Meldorf (Holstein)

Technischer Überwachungs-Verein Norddeutschland e. V.
Große Bahnstraße 31, 2000 Hamburg 54

Abteilung: Umweltschutz

Bearbeiter: Dipl.-Ing. N. Wolf

Telefon: 040/8557-552

Hamburg, den 19.07.1989
123LM04690/Tid

Inhaltsverzeichnis

Seite:

1.	Vorgang	3
2.	Örtliche Verhältnisse	3
3.	Grundlagen der Untersuchung	4
4.	Berechnung der flächenbezogenen Schalleistungspegel	4
4.1	Allgemeines	4
4.2	Immissionsorte	7
4.3	Immissionsergebnisse	9
5.	Berechnung des Verkehrslärms von der Planstraße B	11
5.1	Berechnungsdaten	11
5.2	Immissionsorte	12
5.3	Berechnungsergebnisse	13
5.4	Beurteilung	14
6.	Zusammenfassung	14

...

1. Vorgang

Die Stadt Meldorf beauftragte uns, eine schalltechnische Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 28 - Gebiet westlich Aldra und Aldra-Werk I - zu erarbeiten. Neben dem Gewerbelärm soll der Verkehrslärm einer neuen Planstraße mit berücksichtigt werden.

Mit der Stadt wurde vereinbart, daß zum Schutz der Wohnbebauung vor Gewerbelärm die maximal zulässigen flächenbezogenen Schalleistungspegel für die im Plangebiet gelegenen Gewerbeflächen ermittelt werden sollen.

2. Örtliche Verhältnisse

Die örtlichen Verhältnisse sind aus den Lageplänen der Beilagen 1, Blatt 1 und Blatt 2, zu ersehen.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes wird im Norden durch die Hindenburgstraße, im Westen durch den Lütjenmarschweg, im Süden durch die Marschstraße und im Osten durch das Bundesbahngelände begrenzt. Der Lütjenmarschweg, die Marschstraße und ein Teil der Hindenburgstraße liegen innerhalb des Plangebietes.

Das Betriebsgelände der Firma Aldra umfaßt den östlichen und südöstlichen Teil des Plangebietes.

Im Rahmen eines Geländetausches soll die Firma Aldra an der Westseite des Betriebsgeländes einen Geländestreifen für eine Erschließungsstraße abgeben und dafür einen Geländestreifen an der Nordseite (südlich der Bismarkstraße und der Planstraße A) erhalten.

...

Die bauliche Ausweisung der Wohnnachbarschaft und die zulässigen Immissionswerte sind aus den Lageplänen der Beilagen 1, Blatt 1 und Blatt 2, zu ersehen.

3. Grundlagen der Untersuchung

Grundlage der Untersuchung ist folgende Unterlage:

- Bebauungsplan Nr. 28, Stadt Meldorf 20.10.1988
Maßstab 1 : 1000
TÖB-Stand
AC Architekten Contor Schäffer
Ferdinat, Ehlers
Architekten + Stadtplaner
2210 Itzehoe, Burg 7 A
Tel.: 04821/5121
Freigabe: 15.10.1987

Zusätzlich wurden Ortsbesichtigungen vorgenommen.

4. Berechnung der flächenbezogenen Schalleistungspegel

4.1 Allgemeines

Durch Festsetzung eines flächenbezogenen Schalleistungspegels wird im Plangebiet jeder Fläche eine bestimmte Schalleistung zugeordnet.

...

Der Zusammenhang zwischen der insgesamt auf einer bestimmten Teilfläche zulässigen Schalleistung und dem flächenbezogenen Schalleistungspegel ergibt sich durch die folgende Beziehung:

$$L_{WA} = L_{WA.F} + 10 \cdot \log S \quad (1)$$

L_{WA} = gesamte zulässige Schalleistung in dB(A)

$L_{WA.F}$ = zulässiger flächenbezogener Schalleistungspegel pro m^2 -Grundstücksfläche

S = Größe der Fläche, für die die Festsetzung gilt (m^2)

Ausgangspunkt für die Berechnung der zulässigen flächenbezogenen Schalleistungspegel sind die in den Lageplänen der Beilagen 1, Blatt 1 und Blatt 2, genannten Immissionswerte.

Die Berechnung der flächenbezogenen Schalleistungspegel erfolgt nach folgender Gleichung:

$$L_{WA.F} = L_I + 10 \cdot \log \frac{2 \pi S_m^2}{1 m^2} + D_L + D_{B.M} - 10 \cdot \log \frac{S}{1 m^2} \quad (2)$$

$L_{WA.F}$ = flächenbezogener Schalleistungspegel, dB(A)

L_I = zulässiger Schallimmissionsanteil der Teilflächen, dB(A)

S_m = Abstand zwischen dem Mittelpunkt der Teilfläche und dem Immissionsort, m

S = Größe der Teilfläche, m^2

D_L = Luftabsorptionsmaß nach VDI-Richtlinie 2714

$D_{B.M}$ = Boden- und Witterungsdämpfungsmaß nach VDI-Richtlinie 2714 E

...

Die flächenbezogenen Schalleistungspegel $L_{WA.F}$ werden mit der Annahme freier Schallausbreitung vom Emissions- zum Immissionsort berechnet unter Berücksichtigung von Abstandsmaß, Luftabsorptionsmaß sowie Boden- und Witterungsdämpfungsmaß nach der VDI-Richtlinie 2714, Ausgabe Januar 1988 (Schallausbreitung im Freien).

Wenn das Plangebiet unmittelbar an das benachbarte Wohngebiet grenzt, muß es in einzelne Teilflächen zerlegt werden, für die dann jeweils die zulässigen flächenbezogenen Schalleistungspegel $L_{WA.F}$ und die insgesamt zulässige Schalleistung L_{WA} nach den obigen Gleichungen (2) und (1) zu bestimmen ist.

Dies dient dazu, eine unzulässige Konzentration der Schalleistung in einzelnen Punkten des Plangebietes zu vermeiden.

Die Einteilung in Teilflächen erfolgte im vorliegenden Fall unter Berücksichtigung der Belange des Immissionsschutzes für die nächstgelegenen Wohnhäuser.

Die unterschiedlichen Teilflächen (Nutzungszonen) sind aus der Beilage 2, Blatt 1 bis Blatt 2, ersichtlich.

Im konkreten Einzelfall kann der zulässige Schalleistungspegel höher als der nach Gleichung (1) und (2) ermittelte Wert liegen, wenn sich durch die Gebäudeanordnung auf dem Betriebsgelände oder durch sonstige Schallschutzvorrichtungen eine zusätzliche Abschirmung der Geräusche ergibt. In diesem Fall kann der vorgegebene Schalleistungspegel um den Betrag des Abschirmmaßes erhöht werden.

...

Anzumerken ist weiterhin, daß bei der Beurteilung der auf die Nachbarschaft einwirkenden Betriebsgeräusche im vorliegenden Fall die VDI-Richtlinie 2058, Blatt 1 (Beurteilung von Arbeitslärm in der Nachbarschaft), heranzuziehen ist. Die angegebenen zulässigen Schalleistungspegel sind als Beurteilungspegel im Sinne der VDI-Richtlinie 2058, Blatt 1, aufzufassen. Die zulässigen Schalleistungspegel erhöhen sich oder vermindern sich daher im Einzelfall um die Abschläge bzw. Zuschläge, die sich bei Beurteilung der Betriebsgeräusche nach der VDI-Richtlinie ergeben.

Beispiel hierzu: Bei Auftreten eines einzeltonhaltigen Geräusches, das bei Beurteilung nach der VDI-Richtlinie 2058, Blatt 1, einen Einzeltonzuschlag von z. B. 3 dB(A) erfordert, vermindert sich die zulässige Schalleistung entsprechend um 3 dB(A).

4.2 Immissionsorte

Die bei der Berechnung der flächenbezogenen Schalleistungspegel berücksichtigten Immissionsorte/Wohngebäude und die zugehörigen Immissionswerte sind aus der folgenden Tabelle 1 zu ersehen:

...

Tabelle 1: Immissionsort/zulässige Immissionswerte

Immissionsort	Örtliche Beschreibung	Flurstück-Nr.	Immissionswert in dB(A)	
			tags	nachts
I1	Lütjenmarschweg	55	60	50
I2	Lütjenmarschweg	59	60	50
I3	Lütjenmarschweg	30/121	60	50
I4	Lütjenmarschweg/Bauhof	30/127	65	50
I5	Bismarkstraße	30/60	60	50
I6	Bismarkstraße	30/61	60	50
I7	Bismarkstraße	367/30	60	50
I8	Hindenburgstraße/Amt	30/205	60	50
I9	Bismarkstr./Hindenburgstr.	30/1	60	50
I10	Bismarkstraße	--	60	50
I11	Bismarkstraße	30/76	60	50
I12	Baulinie MI/unbebaut	--	60	45
I13	Lütjenmarschweg	362/30	60	50
I14	Lütjenmarschweg	30/117	60	50
I15	Bismarkstraße	30/15	65	55
I16	Bismarkstraße	30/86	65	55

...

4.3 Berechnungsergebnisse

Die zulässigen flächenbezogenen Schalleistungspegel sind aus der folgenden Tabelle 2 zu ersehen.

Die Berechnung erfolgt unter der Vorgabe, daß die von den Gewerbeflächen ausgehenden Geräusche in der Nachbarschaft nicht zu einer Überschreitung der in der Tabelle 1 genannten Immissionswerte führt.

Die Aufteilung des Gewerbe-/Industriegebietes in Teilflächen ist aus dem Lageplan der Beilage 2 zu ersehen.

Die Aufteilung ist erforderlich, um keine unzulässige Konzentration der Schalleistung am Rand der Gewerbeflächen zur direkt angrenzenden Wohnbebauung zu erhalten.

Tabelle 2: Flächenbezogene Schalleistungspegel der Teilflächen

Teilfläche	FBS-Pegel	Teilfläche	FBS-Pegel	Teilfläche	FBS-Pegel	Teilfläche	FBS-Pegel
F1	65/55	F8	60/50	F15	65/55	F22	55/45
F2	63/53	F9	60/50	F16	60/50	F23	55/45
F3	65/55	F10	60/45	F17	65/55	F24	55/45
F4	63/53	F11	60/45	F18	65/55	F25	55/45
F5	65/55	F12	60/45	F19	65/55	F26	65/55
F6	60/50	F13	58/48	F20	65/55	F27	60/50
F7	60/50	F14	65/55	F21	65/55	F28	55/45

...

Tabelle 3 enthält die Immissionspegel, die sich mit Hilfe der Schallausbreitungsrechnung aus den flächenbezogenen Schalleistungspegeln in Tabelle 2 ergeben:

Tabelle 3: Immissionspegel - in dB(A) gerundet

Immissions- ort	Immissionspegel		Immissions- ort	Immissionspegel	
	tags	nachts		tags	nachts
I1	59	49	I9	57	47
I2	59	49	I10	60	49
I3	58	47	I11	58	47
I4	63	50	I12	57	45
I5	60	50	I13	55	44
I6	60	50	I14	57	47
I7	58	48	I15	61	51
I8	56	45	I16	60	49

Aus den o. a. flächenbezogenen Schalleistungspegeln der Tabelle 2 können erforderliche Schallschutzmaßnahmen auf dem Betriebsgelände der Aldra abgeleitet werden, um bei zukünftigen Änderungs- und/oder Erweiterungsabsichten des Betriebes die Einhaltung der Immissionsrichtwerte in der Nachbarschaft sicherzustellen.

...

5. Berechnung des Verkehrslärms von der Planstraße B

Die Berechnung der Mittelungspegel erfolgt nach den Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS-81) des Bundesministers für Verkehr.

5.1 Berechnungsdaten

Zul. Geschwindigkeit:	50 km/h
Straßenbelag:	Asphaltbeton
Verkehrsmenge (DTV):	1.000 KFZ/24 h
	LKW-Anteil tags 20 %
	LKW-Anteil nachts 40 %
Straßengattung:	Gemeindestraße

Die durchschnittliche tägliche Verkehrsmenge (DTV) wurde durch die Stadt Meldorf vorgegeben. Der LKW-Anteil liegt über dem in der RLS-81 angegebenen Wert für Gemeindestraßen. Der höhere LKW-Anteil ist auf den LKW-Verkehr der Fa. Aldra zurückzuführen.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Berechnungsdaten ergeben sich folgende Mittelungspegel in 25 m Abstand von der Straßenmitte

tags, $L_{m25} = 55,3 \text{ dB(A)}$
nachts, $L_{m25} = 50,5 \text{ dB(A)}$.

...

5.2 Immissionsorte

Die Immissionsorte, für die der Verkehrslärmpegel von der Planstraße B errechnet wurde, sind aus dem Lageplan der Beilage 3 zu ersehen.

In der folgenden Tabelle 4 sind die Immissionsorte angegeben:

Tabelle 4: Immissionsorte/Verkehrslärm

Immissionsort	örtliche Beschreibung
I1	Wohnhaus/Ostseite, Lütjenmarschweg, Flurstück 55
I2	Wohnhaus/Ostseite, Lütjenmarschweg, Flurstück 57
I3	Wohnhaus/Ostseite, Lütjenmarschweg, Flurstück 59
I4	Wohnhaus/Ostseite, Lütjenmarschweg, Flurstück 61/1
I5	Wohnhaus/Ostseite, Lütjenmarschweg, Flurstück 30/120
I6	Wohnhaus/Ostseite, Lütjenmarschweg, Flurstück 30/117
I7	Wohnhaus/Ostseite, Lütjenmarschweg, Flurstück 30,42
I8	östl. Baugr., Lütjenmarschweg, Flurstück 57
I9	östl. Baugr., Lütjenmarschweg, Flurstück 58
I10	östl. Baugr., Lütjenmarschweg, Flurstück 61/1
I11	südöstl. Baugr., Planstr. B, Flurstück 30/127

...

5.3 Berechnungsergebnisse

In der folgenden Tabelle 5 sind die Berechnungsergebnisse zusammengefaßt. Die Berechnungsergebnisse gelten für das Obergeschoß der angrenzenden Wohnbebauung (Aufpunkthöhe 5,5 m über Planstraßenniveau). Als Schallschutzmaßnahme wurde der im Bebauungsplanentwurf angegebene Schallschirm auf der Westseite der Planstraße berücksichtigt. Für den Schallschirm wurde eine Höhe von 2,5 m über Planstraßenniveau angenommen (s. Beilage 3).

Tabelle 5: Verkehrslärm von der Planstraße B während der Tages- und Nachtzeit (mit und ohne Schallschirm)

Immissionsort (Fenster im Dachgeschoß)	Mittelungspegel in dB(A) - gerundet -			
	ohne Schallschirm		mit Schallschirm	
	tags	nachts	tags	nachts
I1	54	49	44	40
I2	53	48	44	39
I3	55	50	49	44
I4	52	47	46	41
I5	51	46	41	38
I6	49	44	39	34
I7	47	42	38	33
I8	56	51	48	43
I9	56	51	45	40
I10	54	49	43	38
I11	57	52	47	42

...

Aus der vorstehenden Tabelle ist zu ersehen, daß durch den geplanten Schallschirm eine Pegelminderung von ca. 5 dB(A) vor den Dachgeschoßfenstern erzielt werden kann. Im Erdgeschoß und im Gartenbereich ergeben sich höhere Pegelminderungen.

Der Verlauf des Schallschirms ist aus dem Lageplan der Beilage 3 zu ersehen. Die Länge des Schallschirmes ab Marschstraße beträgt ca. 160 m (bis nördliches Ende Flurstück 61/1). Der im Lageplan dargestellte Teil des Schallschirmes vom Flurstück 61/1 bis zum Ende der Sackgasse entfällt.

5.4 Beurteilung

Als Beurteilungsgrundlage dient die Norm DIN 18005, Teil 1, Ausgabe April 1987.

Aus Tabelle 5 ist zu ersehen, daß die Orientierungswerte für MI-Gebiet von tags 60 dB(A) und nachts 50 dB(A) mit dem vorgesehenen Schallschirm eingehalten werden.

6. Zusammenfassung

Die Stadt Meldorf beauftragte uns mit einer schalltechnischen Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 28 der Stadt Meldorf. In dem Gutachten wurden die maximal zulässigen flächenbezogenen Schalleistungspegel für die im Plangebiet liegenden Gewerbeflächen berechnet.

...

Als Ausgangswerte der Berechnung dienen die im Bebaungsplan für die Nachbarschaft festgesetzten Immissionswerte, die durch den Gewerbelärm nicht überschritten werden sollen.

Die maximal zulässigen flächenbezogenen Schalleistungspegel sind aus Beilage 4, Blatt 1 und Blatt 2, und aus der Tabelle 2 zu ersehen.

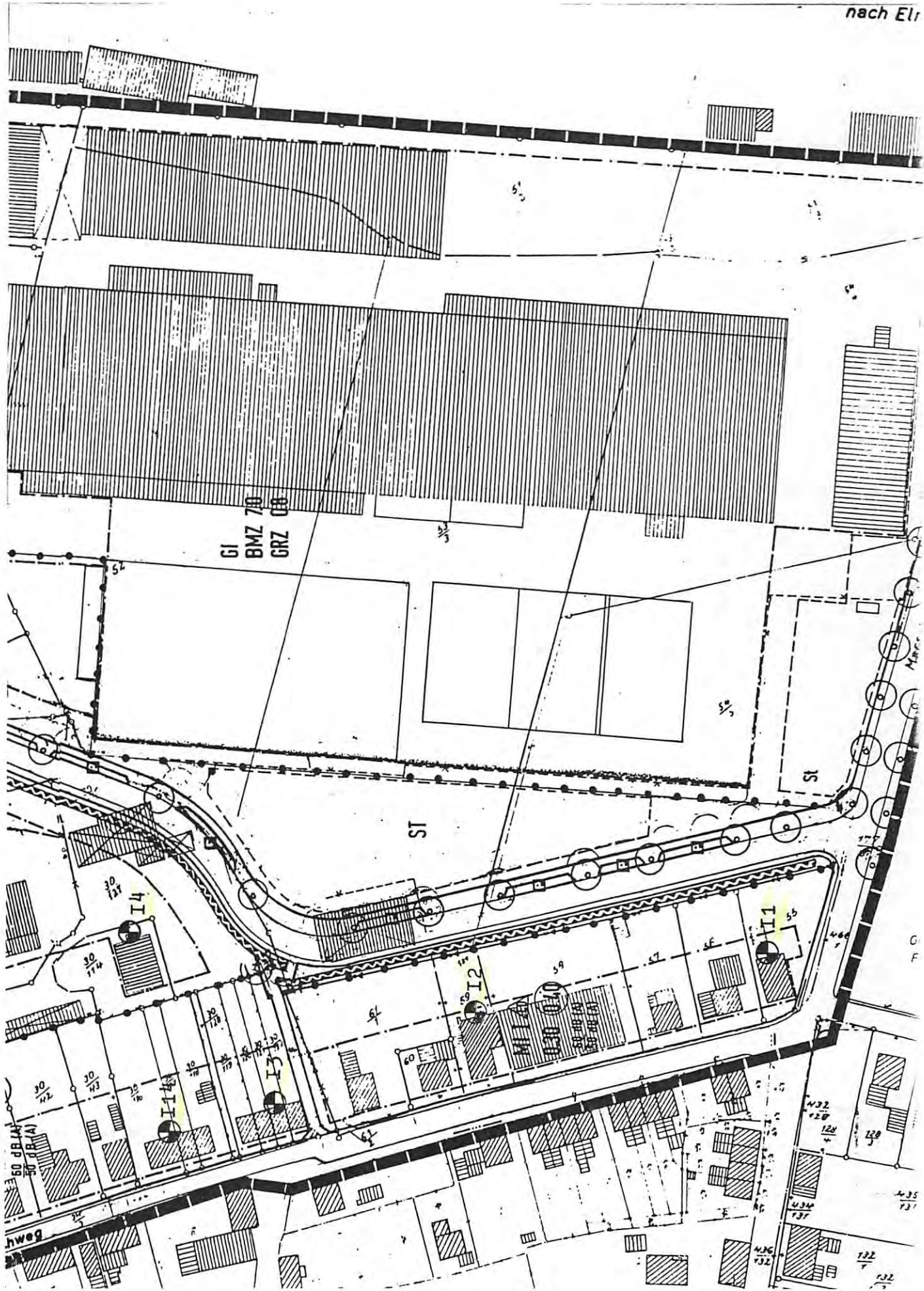
Weiterhin wurde der Verkehrslärm von der Planstraße B unter Berücksichtigung eines 2,5 m hohen Schallschirms (Verlauf und Länge s. Beilage 2) für die unmittelbar an die Planstraße angrenzenden Wohngebäude ermittelt.

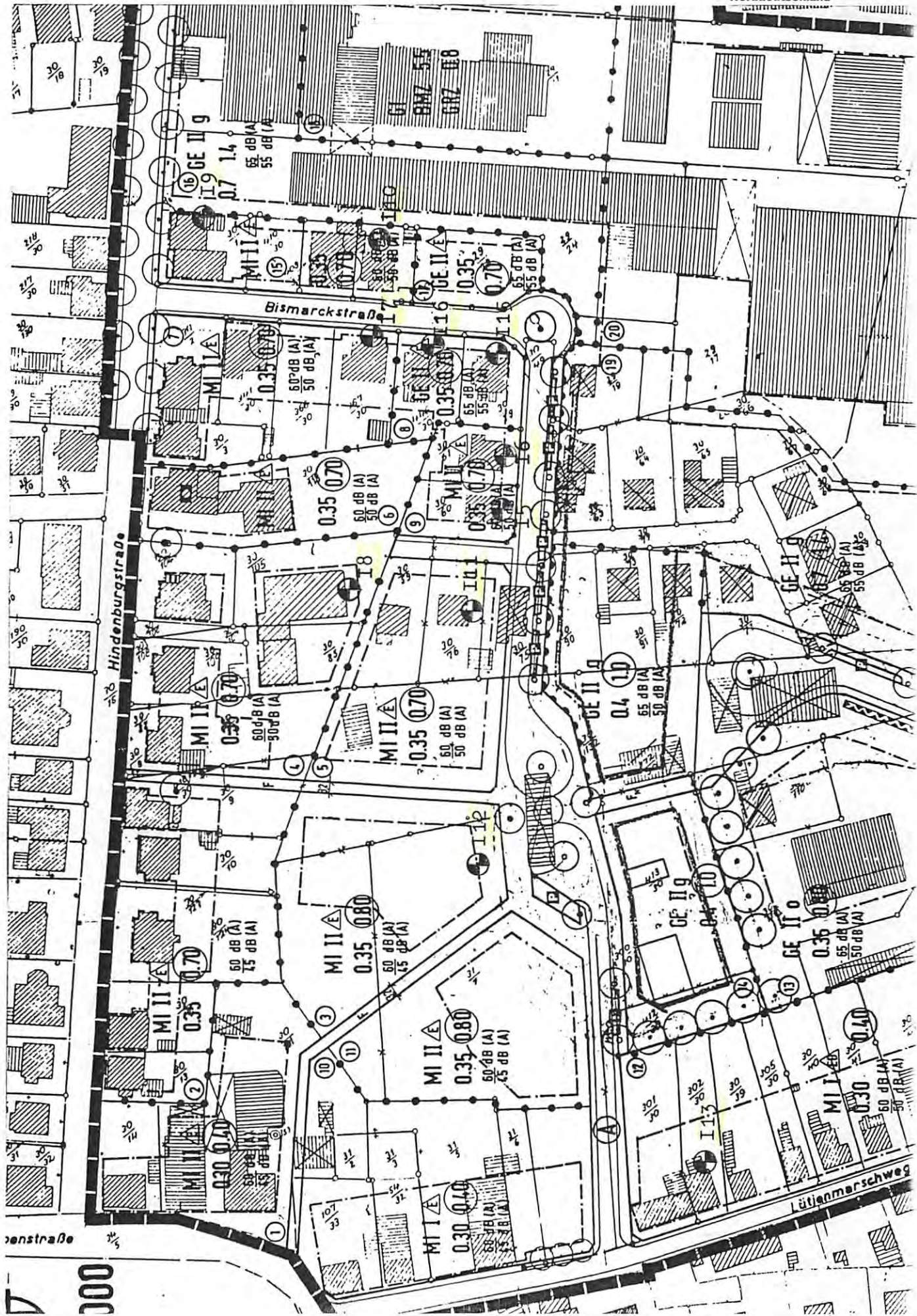
Die Berechnungen zeigen, daß die Orientierungswerte für ein Mischgebiet von tags 60 dB(A) und nachts 50 dB(A) vor den Wohnhäusern und auf der Baugrenze eingehalten werden.

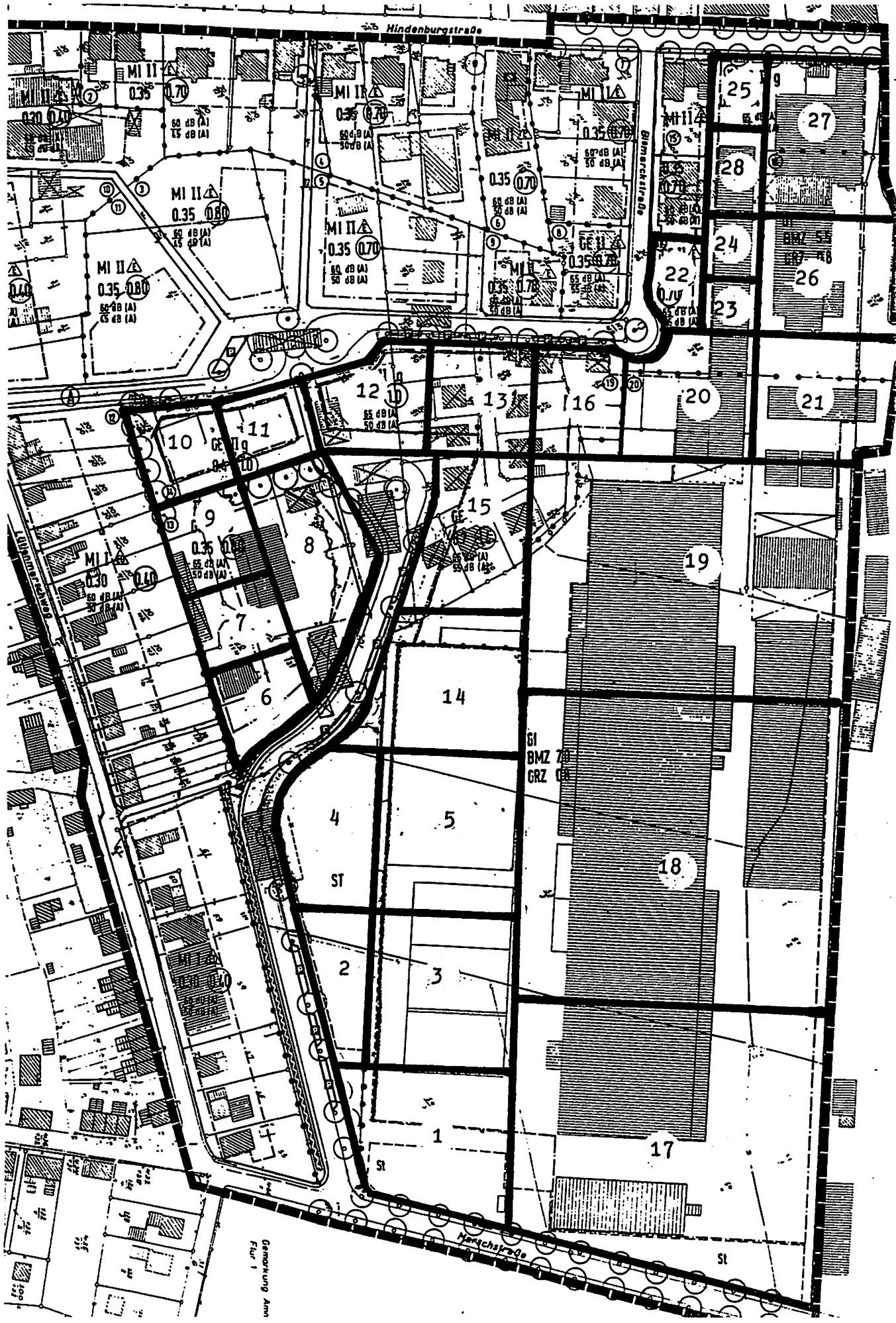
Wolf

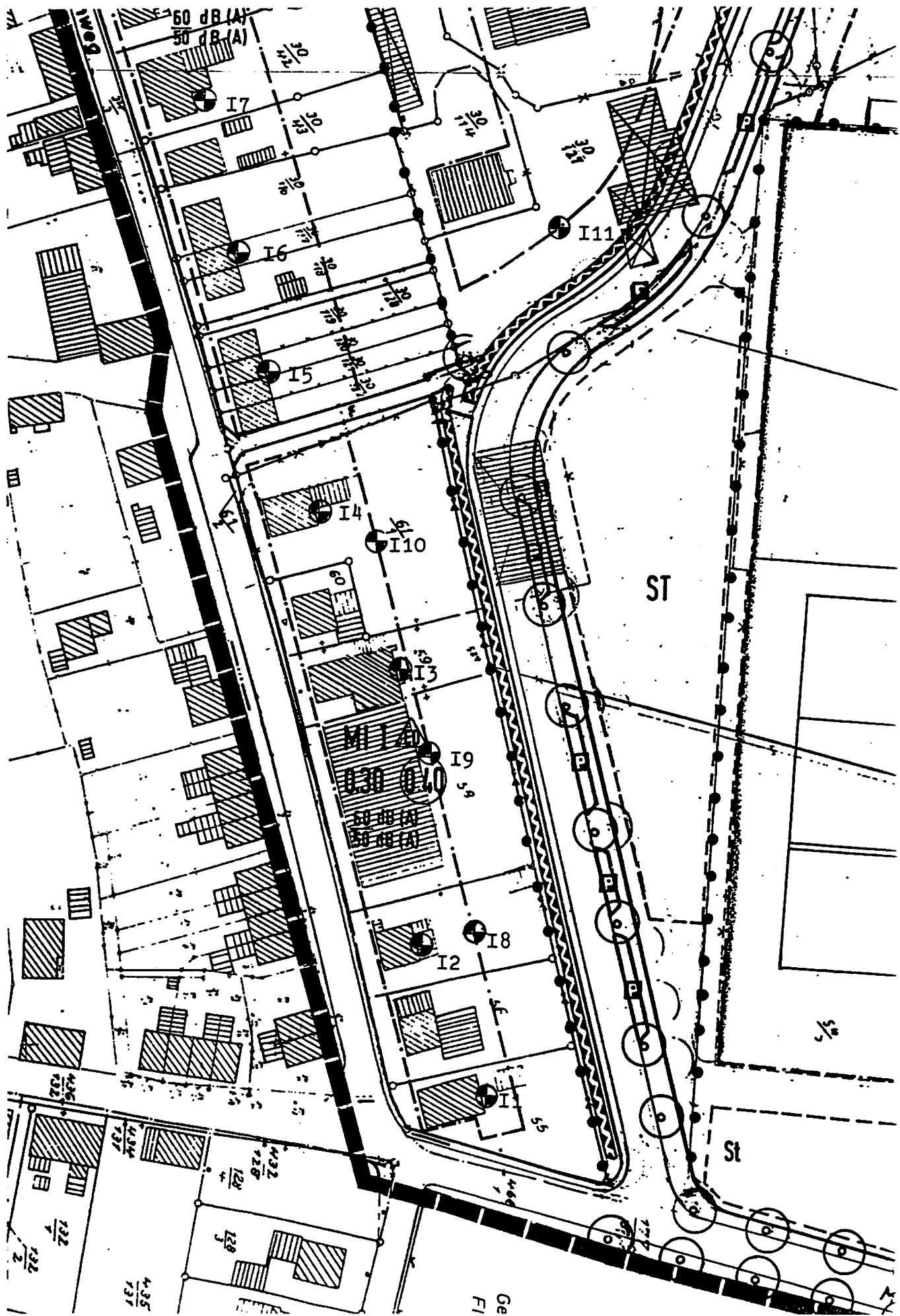
Dipl.-Ing. Wolf
Sachverständiger des
Technischen Überwachungs-Vereins
Norddeutschland e. V.
Zentrale Hamburg

nach Elr









Anlage VII

Technischer Überwachungs-Verein
Norddeutschland e. V.



N a c h t r a g

zur schalltechnischen Stellungnahme
123LM04690 vom 19.07.1989

Auftraggeber: Stadt Meldorf
 Postfach 11 40
 2223 Meldorf (Holstein)

Technischer Überwachungs-Verein Norddeutschland e. V.
Große Bahnstraße 31, 2000 Hamburg 54

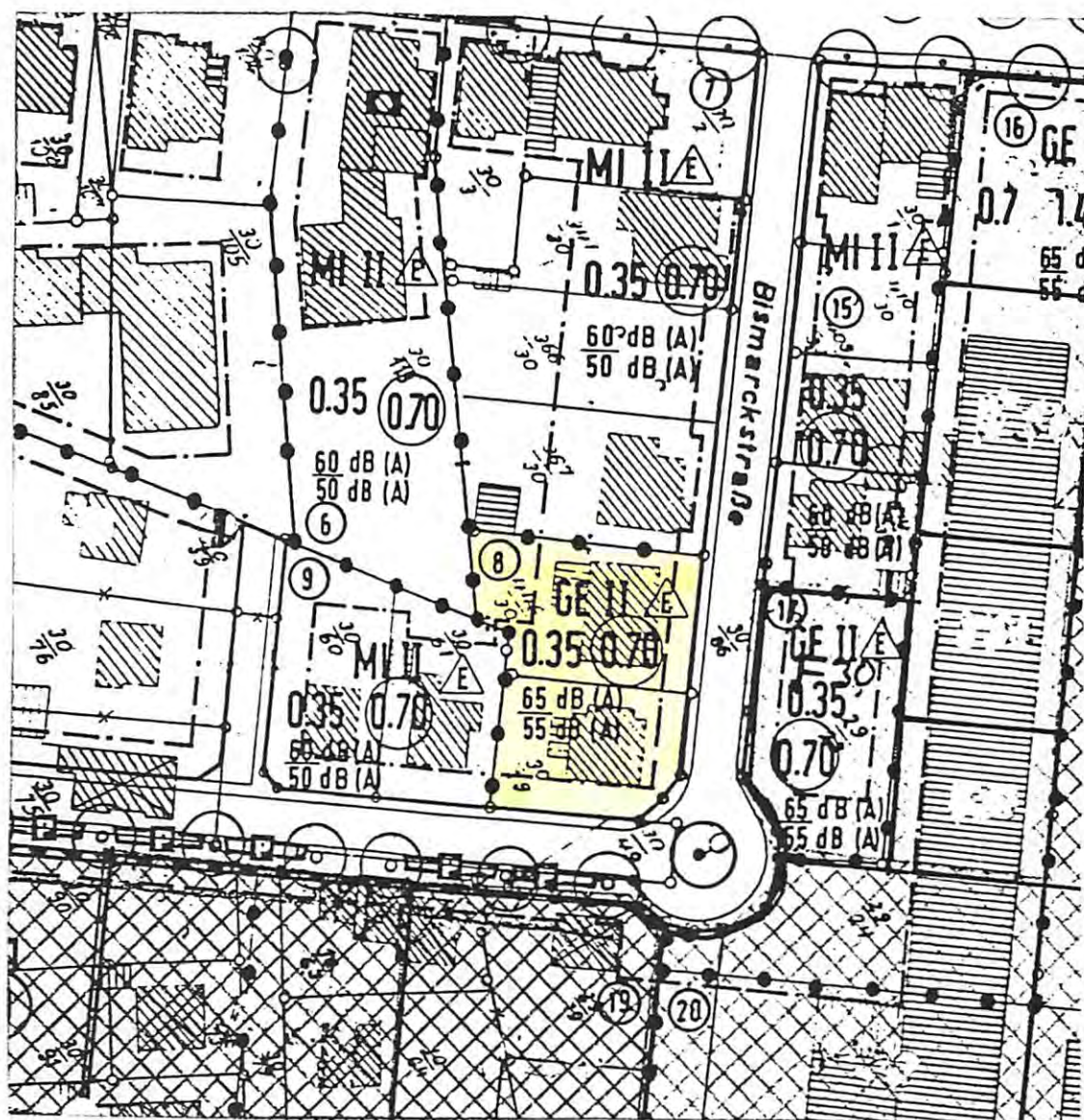
Abteilung: Umweltschutz

Bearbeiter: Dipl.-Ing. N. Wolf

Telefon: 040/8557-552

Hamburg, den 21.02.1990
123LM04690/Tid

Die Stadt Meldorf beauftragte uns, in einer Ergänzung zur schalltechnischen Stellungnahme 123LM04690 vom 19.07.1989 die maximal zulässigen flächenbezogenen Schalleistungspegel für die im folgenden Bild gekennzeichnete Fläche anzugeben.



Das Ergebnis der Untersuchung zeigt, daß für die gekennzeichnete Fläche folgende maximal zulässigen flächenbezogenen Schalleistungspegel festzusetzen sind:

tags = 50 dB(A)/m² und
nachts = 40 dB(A)/m².

Anzumerken ist, daß die Festsetzung der vorstehend genannten flächenbezogenen Schalleistungspegel eine erhebliche Nutzungseinschränkung dieser Fläche bedeutet. Auf dieser Fläche dürfen keine lärmintensiven Arbeiten ausgeführt werden.

Wolf

Dipl.-Ing. Wolf
Sachverständiger des
Technischen Überwachungs-Vereins
Norddeutschland e. V.